

3/SN-318/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.017/97-1.1/90

Sachbearbeiter:  
MinR Dr. Rosegger

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Bundesgesetz über die Umwelt-  
kontrolle geändert wird;

Kl.: 3258

Stellungnahme

An das  
Präsidium des Nationalrates  
  
Parlament  
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 48	GE 9/90
Datum:	30. JULI 1990
Verteilt:	3. Aug. 1990

/ St. Wauer

Das Bundesministerium für Landesverteidigung übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Umweltkontrolle geändert wird.

18. Juli 1990  
Für den Bundesminister:  
R o s e g g e r

Beilagen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Notstamm*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.017/97-1.1/90

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Umweltkontrolle geändert wird;

Sachbearbeiter:  
MinR Dr. Rosegger

Kl.: 3258

Stellungnahme

An das  
Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und Familie

Mahlerstraße 6  
1010 Wien

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 31. Mai 1990, Zl. 03 4761/3-II/4/90, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Umweltkontrolle geändert wird, wie folgt Stellung:

Der gegenständliche Entwurf sieht das Recht auf freien Zugang zu Umweltdaten, die den mit Aufgaben der Bundesverwaltung betrauten Organen in Vollziehung von Bundesgesetzen bekanntgeworden sind, ohne Nachweis eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses vor (§ 16 Abs. 1).

Zu den Umweltdaten sollen alle Informationen tatsächlicher oder rechtlicher Art ua. betreffend

- öffentliche Vorhaben und Tätigkeiten, welche Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen hervorrufen oder die Umwelt beeinträchtigen können, insbesondere durch Emissionen, Einbringung oder Freisetzung von Stoffen oder Energie (§ 15 Z 2) und

- 2 -

- das Herstellen, Inverkehrsetzen, Befördern, Lagern und Verwenden von gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Fertigwaren (§ 15 Z 3) zählen.

Hinsichtlich bestimmter Umweltdaten, insbesondere solcher betreffend die Gefährlichkeit, Beschaffenheit und Zusammensetzung gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Fertigwaren, soll nach der vorgesehenen Verfassungsbestimmung des § 16 Abs. 2 kein Anspruch auf Geheimhaltung bestehen. Die im § 16 Abs. 1 genannten Organe sollen zur Mitteilung der vorgenannten Umweltdaten sowie anderer Daten, deren Geheimhaltung nicht im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist, gegenüber jeder Person, die ein Begehren stellt, verpflichtet sein (§ 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 2).

Über die vorgenannten Mitteilungspflichten hinaus sollen alle Umweltdaten dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie auf dessen Verlangen übermittelt werden (§ 19 Abs. 1) sowie alle Daten, soweit deren Geheimhaltung nicht im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist, veröffentlicht werden können (§ 18 Abs. 1).

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich für den Wirkungsbereich des ho. Ressorts, daß insbesondere Daten über die gesamte militärische Munitions-, Sprengstoff- und den Großteil der Betriebsmittelbevorratung nicht mehr der militärischen Geheimhaltung unterliegen würden, sondern jeder Person auf deren Anfrage mitgeteilt werden müßten. Darüber hinaus müßten nahezu alle gegenwärtigen und geplanten militärischen Vorhaben als Umweltdaten dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie auf dessen Verlangen bekanntgegeben werden, wobei hinsichtlich dieser Daten die Aufnahme in die Umweltdatenbank oder eine sonstige Veröffentlichung nicht ausgeschlossen werden könnte.

Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die vorgesehene Rechtslage zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Interessen der militärischen Landesverteidigung führen würde, wodurch die Erfüllung der verfassungsgesetzlichen Aufgaben des Bundesheeres nicht mehr gewährleistet wäre. Das ho. Ressort bewertet die Schaffung umfassender und zeitgemäßer Bestimmungen über die Umweltinformation positiv. Der umfassenden Information über Umweltdaten müßten jedoch unbedingt Schranken gesetzt werden, wenn Interessen der Staatssicherheit, dazu zählen insbesondere die verfassungsgesetzlichen Aufgaben der militärischen Landesverteidigung, dies erfordern. Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es sich bei den Daten, deren freie Zugänglichkeit ermöglicht werden soll, teilweise sogar um Staatsgeheimnisse im Sinne des § 255 StGB oder um militärische Geheimnisse im Sinne des § 2 Z 6 MilStG handelt, hinsichtlich deren ein besonderes strafrechtliches Schutzbedürfnis besteht und deren Verrat, Preisgabe und Ausspähung vom Gesetzgeber unter hohe Strafsanktion gestellt wurde. Eine Aushöhlung der im Art. 20 Abs. 3 B-VG, im § 46 Abs. 1 BDG 1979 sowie in anderen Dienstrechtsvorschriften normierten Amtsverschwiegenheit, wie dies in der Verfassungsbestimmung des § 16 Abs. 2 in Aussicht genommen ist, erscheint daher hinsichtlich der militärischen Landesverteidigung jedenfalls nicht vertretbar; sie ist nach ho. Auffassung auch hinsichtlich der übrigen Teilbereiche der umfassenden Landesverteidigung in Zweifel zu ziehen. Das ho. Ressort kann somit auch die in den Erläuterungen auf Seite 23 zu § 16 Abs. 3 zum Ausdruck gebrachte Meinung, wonach Interessen der umfassenden Landesverteidigung in einem demokratischen Gemeinwesen nicht zur Beschränkung des Zugangs zu Umweltdaten führen dürfen, nicht teilen. In diesem Zusammenhang erscheint es verwunderlich, daß die für die Koordination der umfassenden Landesverteidigung zuständige Abteilung I/5 im Bundeskanzleramt im

- 4 -

Begutachtungsverfahren nicht befaßt wurde, obwohl im Gegenstand Interessen der umfassenden Landesverteidigung angesprochen werden.

Zur Wahrung der vorangeführten militärischen Interessen erscheint es daher unabdingbar, den gegenständlichen Entwurf etwa wie folgt zu ändern:

1. § 16 Abs. 1 lautet:

"(1) Das Recht auf freien Zugang zu Umweltdaten ... gewährleistet, soweit nicht Interessen der militärischen Landesverteidigung entgegenstehen."

2. § 16 Abs. 2 (Verfassungsbestimmung) lautet:

"(2) Auf Geheimhaltung folgender Umweltdaten besteht kein Anspruch:

2. Daten betreffend die Gefährlichkeit, Beschaffenheit und Zusammensetzung gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Fertigwaren sowie lebender Organismen, soweit nicht Interessen der militärischen Landesverteidigung entgegenstehen."

3. § 16 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Organe (Abs. 1) sind nicht zur Verschwiegenheit über Umweltdaten gemäß Abs. 2 verpflichtet. Dies gilt auch für andere Umweltdaten, soweit deren Geheimhaltung nicht im Interesse der militärischen Landesverteidigung oder nicht im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist."

## 4. § 18 lautet:

"§ 18. Die Organe (§ 16 Abs. 1) können in ihrem Besitz befindliche Umweltdaten jederzeit veröffentlichen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben zweckmäßig ist und § 16 Abs. 3 zweiter Satz oder Interessen der militärischen Landesverteidigung dem nicht entgegenstehen."

## 5. § 19 Abs. 1 lautet:

"(1) Auf Verlangen haben die Organe (§ 16 Abs. 1) in ihrem Besitz befindliche Umweltdaten dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu übermitteln, soweit nicht Interessen der militärischen Landesverteidigung entgegenstehen."

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

18. Juli 1990  
Für den Bundesminister:  
R o s e g g e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

